

# Einverständniserklärung / Erziehungsbeauftragung

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Hiermit erkläre ich,

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname sowie Mobilfunknummer Personensorgeberechtigter (i. d. R. die Eltern)

dass für die/den Minderjährige(n)

\_\_\_\_\_  
Nachname Minderjähriger

\_\_\_\_\_  
Vorname Minderjähriger

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

von

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname Erziehungsbeauftragter

Erziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung  
**Söcheringer Festtage 2026** vom 18.06.2026 - 22.06.2026 übernommen werden.

\_\_\_\_\_  
Veranstaltungstag (Freitag 19.06.2026 / Samstag 20.06.2026)

Mit dem Besuch der/des Minderjährigen auch nach 24 Uhr der zuvor genannten Veranstaltung bei den Söcheringer Festtagen 2026 bin ich einverstanden.

Die Ausführungen (Informationen und Datenschutz) auf der Rückseite habe ich gelesen und verstanden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen, um dem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt im angegebenen Zeitraum die Verantwortung für o. g. Minderjährige(n) und **muss** sich als aufsichtspflichtige Person mit der/dem **Jugendlichen zusammen** an der Veranstaltung **aufhalten**. Dies bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit seiner Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsbeauftragter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) (i. d. R. die Eltern)

**Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.**

## Hinweise:

Diese Erziehungsbeauftragung gilt **nur im Zusammenhang** mit

- dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis od. Reisepass) der/des Jugendlichen,
- dem amtlichen Lichtbildausweis der erziehungsbeauftragten Person und
- der Fotokopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Personensorgeberechtigten.

## Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Die Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen.

## Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher Folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuß, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

## Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.

## Datenschutz:

Bei dem Formular werden die Daten zum Zweck der Überprüfung der Erziehungsbeauftragung erhoben. Sie werden nach Erfüllung ihres Zweckes ordnungsgemäß nach der DSGVO vernichtet. Die Ausweiskopie dient der Legitimation der Erziehungsbeauftragung und wird nicht einbehalten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Obersöchering e.V., Herr Sebastian Mayr, Obere Riedl 12, 82395 Untersöchering, E-Mail: [festgemeinschaft.soechering.2026@gmail.com](mailto:festgemeinschaft.soechering.2026@gmail.com)

Ich willige ein, dass die nötigen Daten von dem Veranstalter/Betreiber zum Abgleich und Beweis der Erziehungsbeauftragung erhoben werden (Art. 6 Abs. 1 a EU-DSGVO).

Selbstverständlich haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden, von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Auch können Sie uns mitteilen, sofern Sie die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken möchten. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie formlos an den 1. Vorstand in Textform senden. Sie haben das Recht, von uns auf Nachfrage die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder dass wir die Daten an einen anderen Verantwortlichen übermitteln.

Für den Fall, dass Sie die Ansicht vertreten, dass die Verwendung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt ist, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Bei Beschwerden richten Sie sich bitte an: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach, [www.ida.bayern.de](http://www.ida.bayern.de), [poststelle@ida.bayern.de](mailto:poststelle@ida.bayern.de)